

# **BS\_APPELLATIONSGERICHT BES.2024.116 vom 12. November 2024**

BS Appellationsgericht, 2024-11-12, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs\\_appellationsgericht\\_BES.2024.116](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs_appellationsgericht_BES.2024.116)

FR: BS\_APPELLATIONSGERICHT BES.2024.116 du 12 novembre 2024

IT: BS\_APPELLATIONSGERICHT BES.2024.116 del 12 novembre 2024

## **Erwägungen**

### **E. 1**

lit. b StPO in Verbindung mit Art. 115 und 118 StPO; BGE 141 IV 380 E. 2.3.1; BGer 1B\_426/2015 vom 17. Mai 2016 E. 1.4; AGE BES.2022.165 vom 16. Januar 2024, BES.2020.86 vom 12. April 2022 E. 1.2.1, BES.2019.128 vom 5. Juni 2020 E. 1.3.1). Der Strafantragsberechtigte gilt zudem immer auch als Geschädigter (Art. 115 Abs. 2 StPO; vgl. Riedo, in Basler Kommentar, 4. Aufl. 2019, Art. 30 StGB N 106). Die Begriffe des Strafantragsberechtigten und des Geschädigten sind insofern kongruent (Mazzuchelli/Postizzi, in Basler Kommentar, 3. Auflage 2023, Art. 115 StPO N 94; vgl. auch Schmid/Jositsch, Handbuch des schweizerischen Strafprozessrechts, 3. Aufl., Zürich 2017, Rz. 690.).

1.5 Der Beschwerdeführer im vorliegenden Fall ist durch die beanzeigten Delikte unmittelbar betroffen, und hat sich mit Strafantrag vom 22. April 2022 am Verfahren beteiligt. Die Einstellungsverfügung der Staatsanwaltschaft wurde dem Rechtsvertreter des Beschwerdeführers am 12. Januar 2024 zugestellt.

1.6 Mit Blick auf das Dargelegte ist festzuhalten, dass dem Beschwerdeführer im vorliegenden Fall eine hypothetische Beschwerdelegitimation zugekommen wäre (vgl. jedoch sogleich E. 2 f.).

### **E. 2**

2.1 Die Frist zur Einreichung einer Beschwerde beträgt zehn Tage seit Zustellung der Verfügung (Art. 322 Abs. 2 StPO). Die Beschwerde ist innert dieser Frist schriftlich und begründet einzureichen (Art. 396 Abs. 1 StPO). Die Frist beginnt am Tag nach der Eröffnung respektive der Zustellung zu laufen (Art. 90 Abs. 1 StPO) und ist eingehalten, wenn die Beschwerde spätestens am letzten Tag der Frist bei der zuständigen Behörde abgegeben oder zu deren Händen der Schweizerischen Post oder einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung im Ausland übergeben wird (Art. 91 Abs. 1 und 2 StPO). Verfügungen der Staatsanwaltschaft werden durch eingeschriebene Postsendung oder auf andere Weise gegen Empfangsbestätigung zugestellt (Art. 85 Abs. 2 StPO). Die Zustellung ist erfolgt, wenn die Sendung von der Adressatin oder dem Adressaten oder von einer angestellten oder im gleichen Haushalt lebenden, mindestens 16 Jahre alten Person entgegengenommen wurde (Art. 85 Abs. 3 Satz 1 StPO). Bei Erfüllung der Voraussetzung einer fristgerechten Einreichung kann auf die Beschwerde eingetreten werden.

2.2 Die Beschwerdeschrift in casu ist am 18. September 2024 am Schalter des Appellationsgerichts Basel-Stadt abgegeben worden. Die unter E. 2.1 hiervor genannte

gesetzliche Frist wurde damit nicht gewahrt. Auf die Beschwerde ist deshalb zufolge Verspätung nicht einzutreten.

### **E. 3**

3.1 Der Inhalt der Beschwerde richtet sich nach Art. 385 StPO. Der Beschwerdeführer hat demnach genau anzugeben, welche Punkte der Entscheidung angefochten werden, welche Gründe einen anderen Entscheid nahelegen und welche Beweismittel angerufen werden (Art. 385 Abs. 1 lit. a bis c StPO). Bei einer rechtsunkundigen Person werden an die Begründungspflicht praxisgemäss keine strengen Anforderungen gestellt. Allerdings muss auch ein juristischer Laie zumindest sinngemäss angeben, inwiefern er den angefochtenen Entscheid für unrichtig respektive fehlerhaft hält (Art. 385 Abs. 1 und 2 StPO; vgl. Bähler, a.a.O., 3. Auflage 2023, Art. 385 StPO N 1, 3; AGE BES.2020.69 vom 23. April 2020 E. 1.2). Bei Erfüllung der Voraussetzung einer formgerechten Begründung kann auf die Beschwerde eingetreten werden.

3.2 Die (unbegründete) Beschwerdeschrift vom 18. September 2024 sowie die am 8. Oktober 2024 beim Schalter des Appellationsgerichts Basel-Stadt eingegangene «ergänzende» Begründung der erwähnten Beschwerdeschrift entsprechen den Anforderungen an den Inhalt der Beschwerde nach Art. 385 StPO beide nicht im Ansatz. Die Begründung der Beschwerde vom 8. Oktober 2024 ist weitestgehend unverständlich und bringt ■ auch nicht sinngemäss ■ zum Ausdruck, inwiefern der angefochtene Entscheid nicht rechtsgenügend, unrichtig oder fehlerhaft sein soll. Auch bei fristgerechter Erhebung der Beschwerde wäre deshalb nicht auf sie einzutreten gewesen.

4. Auf die Beschwerde ist nach dem Gesagten nicht einzutreten. Umstandshalber werden keine Kosten erhoben.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.